

Sehr geehrte*r Frau/Herr XXX,

hiermit möchte ich gegen die Bewertung meiner Klausur in der Fortgeschrittenenübung im Strafrecht (Klausur Nr. 2) remonstrieren. Die Klausur ist mit mangelhaft (3 Punkte) bewertet worden. Dies ist für mich weder aufgrund der Klausurbesprechung noch nach den Bewertungsanmerkungen nachvollziehbar. In der Arbeit sind nahezu alle geforderten, insbesondere sind alle wesentlichen Straftatbestände angesprochen und ordentlich durchgeprüft worden. Es besteht daher m.E. eine deutliche Diskrepanz zwischen dem Inhalt der Arbeit und ihrer Bewertung.

Im Einzelnen möchte ich besonders auf folgende Stellen verweisen, die die Bewertung nicht hinreichend berücksichtigt:

A) Zur Strafbarkeit der K (A)

- I) Im ersten Tatkomplex, in welchem zunächst eine saubere Prüfung des Raubes erwartet wurde, wird besonders bemängelt, dass meine Bearbeitung einer falschen Prüfungsfolge folge.

Dass der Diebstahl vor dem Raub geprüft wird, belegt aber keineswegs ein fehlendes Verständnis der Wichtigkeit der einzelnen Delikte, da ich im Anschluss an die Raubprüfung sehr wohl darauf hinweise, dass der Diebstahl im Zuge der Konkurrenzen hinter dem Raub zurücktritt. Auch dass die Prüfung der mitverwirklichten und chronologisch betrachtet zuerst vollendeten Freiheitsberaubung zuerst erfolgt, ist keinesfalls fernliegend, solange dem Inhalt gefolgt werden kann (vgl. *Murmann*: Grundkurs Strafrecht, § 19 Rn. 4f.).

Des Weiteren wird der Raub vorliegend durch die gleichen Handlungen verwirklicht wie die Freiheitsberaubung und der Diebstahl. Insb. beim Diebstahl werden hierbei alle Merkmale, die auch Voraussetzung des später geprüften Raubes sind, ausführlich geprüft (fremde, bewegliche Sache: S.3; Wegnahme: S. 3f; Zueignungsabsicht: S. 5f). Auch wenn die Raubprüfung erst im Anschluss erfolgt, ist diese Prüfung vollständig (Qualifiziertes Nötigungsmittel S. 8; Finalzusammenhang S. 8f), weist also durch die Vorwegprüfung der anderen Delikte keine Lücken auf, wenn sie auch kurz erscheint.

- II) Außerdem wurde erwartet, dass andere in Betracht kommende Delikte erkannt werden. In meiner Bearbeitung werden dabei sowohl §§239 (S. 1f), 239a (S. 9f) StGB als auch § 240 (S.10) angesprochen. Lediglich die „rasch abzulehnende“ räuberische Erpressung und der laut des Bewertungsbogens „fernliegende“ § 239b StGB werden nicht thematisiert.

- III) Zusammenfassend möchte ich darauf hinweisen, dass die Raubprüfung, deren einzelne Elemente nicht bemängelt werden vollständig ist und dass die Prüfungsreihenfolge wie bereits dargelegt keinesfalls die Wichtigkeit des Raubdelikts verkennt. Auch werden alle anderen verwirklichten Delikte des ersten Tatkomplexes sowie § 239a StGB erkannt.

B) Strafbarkeit des L (B)

- I) Auch wenn die Prüfung von § 267 I Alt. 2 nachdem § 274 I Nr. 1 StGB geprüft wurde ausbleibt, bitte ich zu beachten, dass die dort im Bewertungsbogen geforderte Einordnung als Gesamturkunde trotzdem erfolgt (S. 13).

- II) Außerdem werden §§ 258 I, 258a I kurz angeprüft, was zwar in der Lösungsskizze der Vorlesung zu finden ist, jedoch nicht auf dem Bewertungsbogen auftaucht

C) Strafbarkeit des S (D)

- I) Bezüglich des S wird eine Anstiftung zur Urkundenfälschung kurz angeprüft (S. 17f). Dies bemängelt die Korrektur als „abwegig“. Hier lässt sich jedoch entgegenhalten, dass mitunter die Rechtsprechung mit der „Verursachungstheorie“ schon jede Art der Verursachung des Tatentschlusses zur Erfüllung des objektiven Tatbestands ausreichen lässt (vgl. BGH NStZ 2000, 421; *Murmann*: Grundkurs Strafrecht, § 27 Rn. 98; *Rengier*: Strafrecht AT, § 45 Rn. 27). Wie ich anschließend darlege, ist S in diesem Sinne kausal geworden. Meiner Ansicht nach ist es daher nicht abwegig die Anstiftung im vorliegenden Fall anzuprüfen, wobei aber auch ich diese in der Bearbeitung dann rasch ablehne.

Insgesamt enthält meine Klausur daher alle wesentlichen Prüfungen, wenngleich sie durch den Prüfungsaufbau des ersten Tatkomplexes verschoben werden. Zusätzlich erkenne ich weitere in Frage kommende Delikte. Bei Betrachtung der Klausur als Gesamtwerk halte ich die Bewertung als „mangelhaft“ daher für unangemessen.

Vor diesem Hintergrund würde ich Sie darum bitten zu reevaluiieren und die bereits vorgenommene Bewertung ggf. zu korrigieren.

Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit nehmen, die Klausur nochmals nachzukorrigieren.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

Literatur:

- Murmann, Uwe: Grundkurs Strafrecht - Allgemeiner Teil, Tötungsdelikte, Körperverletzungs-delikte; 7. Auflage, München 2022; zitiert als: Murmann: Grundkurs Strafrecht, (Fundstelle)
- Rengier, Rudolf: Strafrecht Allgemeiner Teil; 14. Auflage, München 2022; zitiert als: Rengier, AT, (Fundstelle)